



Landesrechnungshof  
Schleswig-Holstein



# Bemerkungen 2023

mit Bericht zur  
Landeshaushaltsrechnung 2021

Kiel, 9. Mai 2023



Bemerkungen 2023

des

Landesrechnungshofs  
Schleswig-Holstein

mit Bericht zur  
Landeshaushaltsrechnung 2021

Kiel, 9. Mai 2023

## Impressum

### Herausgeber:

Landesrechnungshof Schleswig-Holstein  
Berliner Platz 2, 24103 Kiel  
Pressestelle: Tel.: 0431 988-8905  
Fax: 0431 988-8686  
Internet: [www.lrh.schleswig-holstein.de](http://www.lrh.schleswig-holstein.de)  
E-Mail: [poststelle@lrh.landsh.de](mailto:poststelle@lrh.landsh.de)

### Druck:

Firma  
Hansadruck und Verlags-GmbH & Co KG  
Hansastraße 48  
24118 Kiel

# Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>Einleitung</b>	
1. Allgemeines	13
2. Entlastung des Landesrechnungshofs	14
3. Besondere Prüfungsfälle	15
<b>Bericht zur Landeshaushaltsrechnung und Vermögensübersicht</b>	
4. Entlastung der Landesregierung für das Haushaltsjahr 2020	19
5. Abschluss der Haushaltsrechnung 2021	19
6. Feststellungen zur Haushaltsrechnung und Vermögensübersicht 2021	27
<b>Finanzministerium</b>	
7. Infrastrukturbericht: Investitionsbedarf wenig belastbar	53
8. Das Finanzministerium hat die Spielbankrevision aus den Augen verloren	62
9. Votum des Landtages missachtet: Keine Überprüfung der geförderten Maßnahmen	68
10. Paradigmenwechsel beim Landesbau	74
11. Personalausgaben und Stellenaufwüchse wirksam begrenzen - Konsequentes Handeln erforderlich	82
12. Notärztliches Personal im Rettungsdienst - UKSH verzichtet auf Millionen-Einnahmen	92
13. Defizitäre stationäre Leistungen im UKSH - Kurswechsel jetzt einleiten	96
<b>Staatskanzlei</b>	
14. Bei der Einführung der elektronischen Akten ist die Ziellinie immer noch nicht erreicht	103
15. Frühpensionierungsverfahren - das Land muss handeln	112
<b>Landtag</b>	
16. Fraktionen bewilligen sich mehr Geld	119

**Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft,  
Forschung und Kultur**

17.	Untere Schulaufsicht	128
18.	Schulpsychologischer Dienst - Angebote ausbaufähig	134
19.	Hochschulpakt 2020: Millionennachschlag ohne Rechtsgrundlage	141
20.	Coronabedingte Aufstockung der Intensivbetten am UKSH - Landesförderung von 5,5 Mio. € war nicht erforderlich	148

**Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur**

21.	Corona-Hilfen im Umweltbereich: Unzulässige Hilfen für landeseigene Unternehmen	154
22.	Umweltgefahren aus kommunalen Abwässern konsequent begegnen	160

**Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und  
Verbraucherschutz**

23.	Landeslabor: Hohe Landeszuschüsse senken Anreiz zu wirtschaftlichem Handeln	173
-----	--	-----

**Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport**

24.	Soziale Wohnraumförderung: Landesregierung verfehlt ihre Ziele	183
-----	--	-----

**Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und  
Tourismus**

25.	Außenwirtschaftsförderung - Land muss Finanzierungsanteil am San Francisco-Büro reduzieren	195
26.	Landesprogramm Arbeit - Mehr Augenmerk auf Förderbedarf und Erfolgskontrolle legen	202

**Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration  
und Gleichstellung**

27.	Verbraucherinsolvenzberatung - wichtige Aufgabe mit Optimierungsbedarf	213
28.	Bundesteilhabegesetz - BTHG-bedingte Mehrkosten müssen vom Bund ersetzt werden	222

**Rundfunk**

29.	Sparmaßnahmen des NDR: In der Umsetzung verbesserungsbedürftig	233
-----	---	-----

## Abkürzungsverzeichnis

a. a. O.	am angegebenen Ort
AbfKlärV	Klärschlammverordnung
Abs.	Absatz
AbwV	Abwasserverordnung
AfD	Alternative für Deutschland
AGInsO	Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung
AKL	Ausstattungs-, Kosten- und Leistungsvergleich des Deutschen Zentrums für Hochschul- und Wissenschaftsforschung
AKN	AKN Eisenbahn GmbH
Amtsbl. Schl.-H.	Amtsblatt Schleswig-Holstein
AöR	Anstalt öffentlichen Rechts
Arbeitsministerium	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus
ARD	Arbeitsgemeinschaft der Rundfunkanstalten Deutschlands
Art.	Artikel
AVGS	Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheine
AVV Rüb	AVV Rahmenüberwachung - Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Grundsätze zur Durchführung der amtlichen Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des Lebensmittelrechts, des Rechts der tierischen Nebenprodukte, des Weinrechts, des Futtermittelrechts und des Tabakrechts
AWP	Abfallwirtschaftsplan
a. F.	alte Fassung
bbp	Baden-Badener Pensionskasse Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit
ber.	berichtigt
BGBI.	Bundesgesetzblatt
Bildungsministerium	Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur; bis 07/2022: Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
BIM	Building Information Model
BIP	Bruttoinlandsprodukt

BMG	Bundesministerium für Gesundheit
Bremen	Freie Hansestadt Bremen
BR-Drs.	Bundesratsdrucksache
bspw.	beispielsweise
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BTHG	Bundesteilhabegesetz
BVerfGE	Bundesverfassungsgerichtsentscheidung
bzw.	beziehungsweise
CAFM	Computer Aided Facility Management
CDU	Christlich Demokratische Union Deutschlands
CpD	Conto pro Diverse
DaZ	Deutsch als Zweitsprache
dDocuScan	Dataport-Lösung zum rechtssicher ersetzenden Scannen
DIM	Digitales Immobilienmanagement
DLZP	Dienstleistungszentrum Personal Schleswig-Holstein
Drs.	Drucksache
DWA	Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V.
d. h.	das heißt
E-Akte	elektronische Akte
EFRE	Europäischer Fonds für Regionale Entwicklung
EinglRahVertrV SH	Landesverordnung über Inhalte des Rahmenvertrags nach § 131 SGB IX zur Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe in Schleswig-Holstein
Epl.	Einzelplan
ESF	Europäischer Sozialfonds
et al.	et alii (und andere)
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EW	Einwohner
e. V.	eingetragener Verein
€	Euro
FAG	Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern (Finanzausgleichsgesetz)
FDP	Freie Demokratische Partei

FEU	Öffentliche Fonds, Einrichtungen und Unternehmen
Finanzministerium	Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein
f., ff.	folgende, fortfolgende
Gesundheitsministerium	Ministerium für Justiz und Gesundheit bis 07/2022: Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GK	Größenklasse
GMSH	Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR
GSEA	Gemeinschaftssendungen, -einrichtungen und -aufgaben
GVOBl. Schl.-H.	Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein
Gz.	Geschäftszeichen
Hamburg	Freie und Hansestadt Hamburg
HG	Haushaltsgesetz
HSG	Gesetz über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz)
IB.SH	Investitionsbank Schleswig-Holstein AöR
IMPULS	InfrastrukturModernisierungsProgramm für das Land Schleswig-Holstein
inkl.	inklusive
Innenministerium	Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport; bis 07/2022: Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung
InsO	Insolvenzordnung
IQB	Institut zur Qualitätsentwicklung im Bildungswesen
IQSH	Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein
ISB	Infrastrukturbericht
IT	Informationstechnik
i. d. F.	in der Fassung

i. d. R.	in der Regel
i. Ü.	im Übrigen
Justizministerium	Ministerium für Justiz und Gesundheit; bis 07/2022: Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung
KEF	Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten
KfW	Kreditanstalt für Wiederaufbau
KHG	Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (Krankenhausfinanzierungsgesetz)
KI	Künstliche Intelligenz
KInvFG	Kommunalinvestitionsförderungsgesetz
KiTa	Kindertagesstätte
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
KoPers	Projekt „Kooperation Personaldienste Schleswig-Holstein“
kw	künftig wegfallend
Landwirtschaftsministerium	Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz; bis 07/2022: Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung
LBV	Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr
LHO	Landeshaushaltsordnung
LIMS	Laborinformations- und Managementsysteme
LPA	Landesprogramm Arbeit
LPW	Landesprogramm Wirtschaft
LRH	Landesrechnungshof
LRV	Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX zur Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe in Schleswig-Holstein
lt.	laut
LV	Landesverfassung
LVSH	Liegenschaftsverwaltung Schleswig-Holstein AöR
LVwG	Landesverwaltungsgesetz
MdL	Mitglied des Landtages

MG	Maßnahmegruppe
Mio.	Millionen
MOIN.SH	Förderung von Mobilität und Innovation des Schienenpersonennahverkehrs in Schleswig-Holstein
Mrd.	Milliarden
NDR	Norddeutscher Rundfunk
NGIO	Northern Germany Innovation Office
NKI	Nationale Klimaschutzinitiative
Nr.	Nummer
ÖPP	Öffentlich Private Partnerschaft
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
OG	Obergruppe
o. g.	oben genannt
PIG	Parlamentsinformationsgesetz
PSMB	Personalstruktur- und Personalmanagementbericht
rd.	rund
Rn.	Randnummer
SAP	Finanzbuchhaltungssoftware der Firma SAP SE
SHBC	Schleswig-Holstein Business Center
SGB II	Sozialgesetzbuch Zweites Buch - Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende
SGB IX	Sozialgesetzbuch Neuntes Buch - Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen
SGB XI	Sozialgesetzbuch Elftes Buch - Soziale Pflegeversicherung
SGB XII	Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe
SHWoFG	Gesetz über die Wohnraumförderung in Schleswig-Holstein
Sozialministerium	Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung; bis 07/2022: Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
SSW	Südschleswigscher Wählerverband
Tz.	Textziffer

T€	Tausend Euro
ÜLU	überbetriebliche Lehrlingsunterweisung
UKSH	Universitätsklinikum Schleswig-Holstein
Umweltministerium	Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur; bis 07/2022: Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung
UQN	Umweltqualitätsnorm
u. a.	unter anderem
u. Ä.	und Ähnliches
VE	Verpflichtungsermächtigungen
VeRA	Verfahren zum Vertrags-, Rechnungs- und Auftragsmanagement
vgl.	vergleiche
VV	Verwaltungsvorschrift
VV-ZBR	Verwaltungsvorschriften für Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung
VZÄ	Vollzeitäquivalent
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
Wirtschaftsministerium	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus
Wissenschaftsministerium	Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur; bis 07/2022: Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie
WT.SH	Wirtschaftsförderung und Technologietransfer Schleswig-Holstein GmbH
ZBS	Zentraler Beitragsservice
ZDF	Zweites Deutsches Fernsehen
ZGB	Zentrales Grundvermögen Behördenunterbringung
Ziff.	Ziffer
ZPM	Zentrales Personalmanagement
z. B.	zum Beispiel

## **Tabellenverzeichnis**

Tabelle 1:	Entwicklung des Haushaltssolls 2021	20
Tabelle 2:	Soll-/Ist-Einnahmen 2021	21
Tabelle 3:	Soll-/Ist-Ausgaben 2021	22
Tabelle 4:	Ermittlung des Finanzierungssaldos	25
Tabelle 5:	Kreditermächtigung und ihre Inanspruchnahme im Haushaltsvollzug	26
Tabelle 6:	Übersicht über den Bestand an Rücklagen	28
Tabelle 7:	Schulden der Extrahaushalte zum 31.12.2021	34
Tabelle 8:	Zinsausgaben 2021 und 2020	38
Tabelle 9:	Aufteilung des Stellenabbaupfads auf die Ressorts	85
Tabelle 10:	Neu ausgewiesene Stellen von 2011 bis 2022	89
Tabelle 11:	Berechnungsschlüssel für Fraktionsmittel	121
Tabelle 12:	Berechnung und Verteilung der Fraktionsmittel	123
Tabelle 13:	Rücklagen pro Fraktion	124
Tabelle 14:	Verteilung der Mittel auf die Hochschulen	145
Tabelle 15:	Förderziele 2023 bis 2026 Mietwohnungsbau	192
Tabelle 16:	Vergleich Förderziele und Budget Mietwohnungsbau	193

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Ausgabenquote / Ausgaben	16
Abbildung 2:	Entwicklung der Landesschulden 1970 - 2021,	33
Abbildung 3:	Pro-Kopf-Verschuldung der Flächenländer inklusive der Extrahaushalte 2021	35
Abbildung 4:	Schalenkonzept in den Finanz- und Personalstatistiken	36
Abbildung 5:	Entwicklung Schuldenstand und Zinsausgaben 2002 bis 2021	39
Abbildung 6:	Entwicklung der gebildeten Einnahmereste 2018 bis 2021	45
Abbildung 7:	Entwicklung der gebildeten Ausgabereste 2018 bis 2021	46
Abbildung 8:	Quote der in Anspruch genommenen Verpflichtungsermächtigungen	48
Abbildung 9:	Finanzierung des geschätzten Investitionsbedarfs	56
Abbildung 10:	Investitionsquote des Landes	57
Abbildung 11:	Zeitliche Übersicht - Stellenabbaupfad und Stellenmittelfristplanung	84
Abbildung 12:	Vergleich: Hypothetischer Stellenbestand - Tatsächlicher Stellenbestand 2010 bis 2022	89
Abbildung 13:	Vergleich der linearen Anpassungen und der Personal- ausgabenentwicklung beim aktiven Personal in Prozent	90
Abbildung 14:	Ablauf des Verfahrens	113
Abbildung 15:	Entwicklung der Fraktionsmittel und Rücklagen aus Fraktionsmitteln	124
Abbildung 16:	Ablaufdiagramm	163
Abbildung 17:	Umsetzung der Klärschlammverordnung	165
Abbildung 18:	Umsetzung der vierten Reinigungsstufe	168
Abbildung 19:	Sozialwohnungen ohne Neuförderung ab 2023	185
Abbildung 20:	Wohneinheiten Soll/Ist 2019 bis 2022	186
Abbildung 21:	Fertigstellung Wohnungen in Deutschland von 2001 bis 2021	187
Abbildung 22:	Bundesmittel an Schleswig-Holstein	188
Abbildung 23:	Liquidität im Zweckvermögen	189
Abbildung 24:	Anstieg der Bruttoausgaben der Eingliederungshilfe	231

## **Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur**

### **17. Untere Schulaufsicht**

**Der LRH hat organisatorische Mängel bei der unteren Schulaufsicht festgestellt: Der Personaleinsatz ist teilweise unwirtschaftlich. Die Qualitäts- und Schulentwicklung kommt zu kurz.**

**Eine gleichmäßige und auskömmliche Personalausstattung der Schulämter wird durch die kleinteilige Struktur der unteren Schulaufsicht erschwert. So liegt die Bandbreite der je Schulrat zu betreuenden Schulen zwischen 16 und 33,5.**

**Beabsichtigt ist, die Schulaufsicht weiter zu stärken. Aber durch mehr Stellen für die untere Schulaufsicht werden die festgestellten Defizite nicht behoben. Für eine ausgewogenere Verteilung des Personals müssten kreisübergreifende Schulämter eingerichtet werden.**

#### **17.1 Prüfungsgegenstand**

Es gibt zwei Ebenen der Schulaufsicht. Das Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur (Bildungsministerium) ist die oberste Schulaufsichtsbehörde. Es nimmt die Aufgaben der Beratung und Aufsicht hinsichtlich der Gymnasien und Gemeinschaftsschulen mit Oberstufe wahr. Für Grundschulen, Förderzentren und Gemeinschaftsschulen ohne Oberstufe sind die Schulämter der Kreise und kreisfreien Städte als untere Schulaufsicht zuständig. Die dort für die Schulaufsicht zuständigen Schulräte sind Landesbeamte.

Der Koalitionsvertrag für die 20. Wahlperiode (2022 bis 2027)<sup>1</sup> sieht vor, dass die untere Schulaufsicht gestärkt werden soll.

#### **17.2 Beträchtliche Aufgabenvielfalt**

Die Schulaufsicht umfasst die Beratung der Schulen, insbesondere der Lehrkräfte, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, die Fachaufsicht über Erziehung und Unterricht sowie die Dienstaufsicht über die Schulen. Zu den vom Bildungsministerium formulierten Kernaufgaben gehören u. a. die

<sup>1</sup> Koalitionsvertrag für die 20. Wahlperiode des Schleswig-Holsteinischen Landtages (2022-2027) zwischen der Christlich Demokratischen Union Deutschlands, Landesverband Schleswig-Holstein und Bündnis 90/Die Grünen, Landesverband Schleswig-Holstein; [https://www.politische-bildung.sh/images/koav2017\\_-\\_2022.pdf](https://www.politische-bildung.sh/images/koav2017_-_2022.pdf).

Beratung und Begleitung von Schulleitern in den Handlungsfeldern Unterrichtsentwicklung, Organisationsentwicklung und Qualitätsentwicklung sowie die Personalauswahl/-führung und -entwicklung.

Bedeutsam ist das Konflikt- und Beschwerdemanagement geworden. Auch die Personalgewinnung und -verwaltung nimmt größere Zeitanteile ein.

Aktuell soll die untere Schulaufsicht zudem eine zentrale Rolle bei dem Umgang mit den Ergebnissen der Studie des Instituts zur Qualitätsentwicklung im Bildungswesen zu den Lernleistungen der Schüler übernehmen.<sup>1</sup>

Insgesamt ist die Aufgabenvielfalt der Schulaufsicht beträchtlich.

### 17.3 **Keine einheitliche Personalbemessung**

In 7 Kreisen und 2 kreisfreien Städten verfügten die Schulämter im Schuljahr 2021/22 über jeweils 2 Schulräte; in den anderen Kreisen (Dithmarschen, Plön, Steinburg und Herzogtum Lauenburg) und kreisfreien Städten (Flensburg und Neumünster) war jeweils nur ein Schulrat tätig. 2022 haben die Kreise Dithmarschen, Steinburg und Herzogtum Lauenburg je eine zusätzliche Schulaufsichtsstelle erhalten.

Die Zahl der kommunalen Mitarbeiter in den Schulämtern variiert zwischen 3 bis 7 Personen. Es gibt keine (einheitliche) Bemessungsgrundlage für die Zahl der Stunden/Stellenanteile, da die Kreise und kreisfreien Städte eigenverantwortlich darüber entscheiden.

### 17.4 **Steigende Arbeitsbelastung bei ungleicher Verteilung**

In den Schulämtern sind aktuell maximal 2 Schulräte tätig. Ist es nur ein Schulrat, muss dieser nahezu alle Themen bearbeiten; eine fachliche Schwerpunktbildung bzw. Spezialisierung (z.B. Inklusion, Migration, Fortbildung) ist kaum möglich.

Zur Arbeitsbelastung haben die Schulräte zudem angegeben, dass die zu bewältigende Arbeitsmenge im Zuge der aktuellen Flüchtlingskrise sowie der Corona-Pandemie deutlich angestiegen ist. Dies führt dazu, dass sie nicht alle Handlungsfelder gleichermaßen bedienen (können) und Prioritäten setzen müssen. In einigen Kreisen müssen regelmäßige Schulbesuche aus Zeitgründen entfallen. Die Qualitäts- und Schulentwicklung kommt zu

---

<sup>1</sup> Siehe Niederschrift zur 4. Sitzung des Bildungsausschusses (20. Wahlperiode) am 10.11.2022, S. 5 ff.

kurz - auch durch den Wegfall der früheren externen Evaluation der Schulen durch das Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein (IQSH).

Dabei hängt die Arbeitsbelastung grundsätzlich nicht nur von der Menge der unterschiedlichen Aufgaben ab, sondern auch von der Zahl der Schulen und Lehrkräfte, die durch den Schulrat zu betreuen sind.

Im Schuljahr 2021/22 reichte die Bandbreite der je Schulrat betreuten

- Lehrkräfte von 450 (Flensburg) bis zu 1.150 (Herzogtum Lauenburg),
- Schulen von 16 (Flensburg sowie Neumünster) bis zu 37 (Herzogtum Lauenburg).

Aufgrund der Betreuungsrelation war das Bildungsministerium zu dem Ergebnis gekommen, dass 3 Kreise (u. a. Herzogtum Lauenburg) unterbesetzt sind, weshalb diese ab 2022 jeweils eine zusätzliche Stelle erhalten haben.

Nunmehr reicht die Bandbreite der je Schulrat betreuten

- Lehrkräfte von 326 (Steinburg) bis zu 905,5 (Pinneberg),
- Schulen von 16 (Flensburg sowie Neumünster) bis zu 33,5 (Pinneberg).

Die Unterschiede bei der Betreuungsrelation bleiben also sehr groß. So haben die Schulräte des Kreises Pinneberg mehr als doppelt so viele Schulen zu betreuen wie diejenigen in Flensburg bzw. Neumünster.

Der LRH führt dies auf die kleinteilige Struktur der Schulaufsichtsbehörden zurück. Diese erschwert eine gleichmäßige und belastungsgerechte Aufgabenverteilung erheblich. Weitere zusätzliche Stellen für die untere Schulaufsicht (siehe Tz. 17.1) lösen dieses Problem nicht.

Die Struktur der unteren Schulaufsicht in Schleswig-Holstein ist zwar nicht ohnegleichen im Bundesgebiet. Auch in Bayern und Nordrhein-Westfalen ist die Zahl der Schulämter identisch mit der Zahl der jeweiligen Kreise und kreisfreien Städte. Dass die Aufsicht aber auch anders strukturiert werden kann, zeigt u. a. Rheinland-Pfalz. Dort kommen auf 36 Kreise bzw. kreisfreie Städte lediglich 3 Schulämter.

Nach Auffassung des **Bildungsministeriums** haben alle Kreise eine ausreichende Ressource. Allenfalls in den Kreisen Pinneberg, Segeberg und Rendsburg-Eckernförde werde bedingt durch die Kreisflächen und die erwartungswidrig gestiegenen Schülerzahlen eine Erhöhung der personellen Ressource angedacht.

Diese würde zwar punktuell zu einer Verbesserung führen. Jedoch läge die Anzahl der zu betreuenden Schulen immer noch zwischen 16 und 31 je Schulrat.

Der **LRH** bleibt bei seinen Feststellungen.

## 17.5 Regionalisierung Schulaufsicht

Bereits 1997/1998 hatte das Bildungsministerium den Vorschlag einer „Regionalisierung der Schulaufsicht“ für die allgemeinbildenden Schulen erarbeitet. Danach sollte die untere Schulaufsicht auf 5 Standorte (regionale Schulämter als staatliche Mittelbehörde) konzentriert werden. Diese Planung, die auf erheblichen Widerstand der kommunalen Ebene getroffen war, ist jedoch nicht weiter verfolgt worden.

Ungeachtet der früheren Widerstände ist mit der Schulgesetzänderung 2014 in § 130 Abs. 4 Schulgesetz<sup>1</sup> die Möglichkeit geschaffen worden, kreisübergreifende Schulämter zu errichten. Dies setzt allerdings die Zustimmung der beteiligten Kreise oder kreisfreien Städte voraus. Von dieser gesetzlichen Ermächtigung hat das Bildungsministerium bisher keinen Gebrauch gemacht.

Stattdessen hat das Bildungsministerium seit 2021 Regionalkonferenzen als ständiges Gremium zur Entwicklung von 4 Regionen gebildet. Ziel: Gegenseitige Entlastung bei übergreifenden Themen wie Deutsch als Zweitsprache (DaZ), Berufsorientierung, Personalausstattung und -zuweisung.

Zumindest sollten diesbezüglich eine weitergehende Zusammenarbeit und auch die Übertragung ausgewählter fachbezogener Aufgaben auf einzelne Schulämter geprüft werden. Hierbei sollte das Bildungsministerium zukünftig zielgerichtet steuern, um fachliche Expertisen kreisübergreifend systematisch einsetzen zu können.

Das **Bildungsministerium** führt hierzu an, dass es die Regionalkonferenzen bereits 2022 aufgefordert habe, mögliche Effizienzsteigerungen zu prüfen und ggf. entsprechende Absprachen zu treffen. Durch die regionalen Unterschiede in den Kreisen und kreisfreien Städten sei dies bisher erschwert worden. Mit dem Prozess der Erstellung von standardisierten Geschäftsvorgängen werde es nun besser gelingen können.

---

<sup>1</sup> Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz vom 24.01.2007, GVOBl. Schl.-H. 2007, S. 39, 276, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.03.2023, GVOBl. Schl.-H. 2023, S. 156

Bei den Personalauswahlverfahren habe das Bildungsministerium bereits entsprechend nachgesteuert. Bei Neuausschreibungen würde nunmehr mit Blick auf die unterschiedlichen Handlungsbereiche die (fachlich) benötigte Personalressource angesprochen.

#### 17.6 **Außendarstellung mit Luft nach oben**

Die untere Schulaufsicht und ihre Zuständigkeiten finden sich auf der Internetseite des Bildungsministeriums. Kontaktdaten wie Name, Anschrift, Telefon und E-Mail mit einheitlicher Landeskennung sind ausgewiesen.

Die Kreise und kreisfreien Städte präsentieren den Bereich untere Schulaufsicht dagegen sehr unterschiedlich auf ihren Homepages. Aufgaben der Schulaufsicht bzw. Ansprechpartner (Name des Schulrats) sind nicht immer abgebildet.

Im Sinne eines bürgernahen Beschwerdemanagements (siehe Tz. 17.2) wäre eine einheitliche Außendarstellung mit bestimmten Mindeststandards von Vorteil.

Das **Bildungsministerium** teilt mit, dass es die Schulämter nunmehr aufgefordert habe, ihre Internetauftritte zu überprüfen. In einer gemeinsamen Arbeitseinheit solle zudem ein gemeinsamer Standard entwickelt werden.

#### 17.7 **Besoldung - eine ausdrückliche gesetzliche Regelung ist entfallen**

Durch Gesetz zur Verbesserung der Besoldungsstruktur sollte 2020 eine Anhebung des Amtes der Schulräte von A 15 Z auf A 16 erfolgen. Eine ausdrückliche Regelung zur Besoldung der unteren Schulaufsicht fehlt jedoch im Gesetz. Die Amtsbezeichnung „Schulrat“ ist ersatzlos gestrichen worden.<sup>1</sup>

Das Bildungsministerium hat daher Dienstpostenbewertungen vorgenommen, um für die Schulräte eine Besoldungsgruppe festzulegen.

Die sich daraus ergebende Besoldung der unteren Schulaufsicht nach A 16 ist vor allem mit der Anzahl der Schulen und Lehrkräfte begründet worden.

In den meisten Ländern werden vergleichbare Beamte überwiegend nach A 15 besoldet. Anderes gilt für Thüringen, wo sie überwiegend in A 14

---

<sup>1</sup> Gesetz zur Verbesserung der Besoldungsstruktur und zur Einführung des Altersgeldes nach versorgungsrechtlichen Vorschriften vom 08.09.2020, GVOBl. Schl.-H. 2020, S. 516 ff. (518).

eingestuft werden, sowie für Hamburg und Rheinland-Pfalz mit einer Besoldung zumeist nach A 16. Dabei ist die Besoldung der Schulaufsicht je nach Bundesland mehr oder weniger aufgefächert (A 13 bis A 16 Z für Leitungsfunktionen). Nur in Schleswig-Holstein sind alle Stellen der Besoldungsgruppe A 16 zugeordnet.

Das **Bildungsministerium** begründet die Besoldung der Schulräte nach der Besoldungsgruppe A 16 mit ihrer herausgehobenen Führungsverantwortung. Diese seien als Ministerialräte Mitarbeiter des Ministeriums und würden zugleich nach § 130 Schulgesetz mit dem Landrat das Schulamt bilden. Insofern nähmen sie eine doppelte Funktion wahr.

Der **LRH** bleibt bei seiner Feststellung, dass die Schulräte im Ländervergleich hoch besoldet sind. Zumindest sollte zur Klarstellung in der Besoldungsordnung eine entsprechende Amtsbezeichnung für die Funktionsträger im Schulamt festgelegt werden.

#### 17.8 **Empfehlungen**

Der LRH empfiehlt, kreisübergreifende Schulämter einzurichten oder zumindest im Rahmen der eingerichteten Regionalkonferenzen eine weitergehende kreisübergreifende Zusammenarbeit und Übertragung von speziellen Aufgaben auf einzelne Schulämter vorzunehmen. Bei der Personalauswahl ist zukünftig zielgerichtet zu steuern, um fachliche Experten systematisch in den Regionen einsetzen zu können. Die Außendarstellung der Schulämter als untere Landesbehörden, insbesondere die Darstellung ihrer Erreichbarkeit und Zuständigkeiten, ist zu standardisieren.

Das **Bildungsministerium** hat die entsprechende Umsetzung der Empfehlungen zugesagt.